

## "schwebende Verträge"

In letzter Zeit erfuhren wir von immer mehr Hörgeschädigten, wie sie wegen Ihrer Gutgläubigkeit von dubiosen Firmen hereingelegt wurden.

Da auch unser Unternehmen exklusive Sondervereinbarungen für Hörgeschädigte geschaffen hat, möchten wir hiermit eine Stellungnahme zu den Tatsachen aufführen, mit denen wir tagtäglich zu kämpfen haben:

Aufgrund unserer Tätigkeit als Vermögensverwalter, gewähren uns viele unserer Mandanten einen prüfenden Blick auf Ihre Versicherungsunterlagen. In 90% aller Fälle stoßen wir bei Hörgeschädigten auf "schwebende" Verträge im Bereich der Lebens-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Ernstfall vor Gericht nicht standhalten! Diese "schwebenden Verträge" kommen zustande, wenn die Vertreter einzelner Gesellschaften die Gesundheitsfragen in ungenügender Weise beantworten. Mit der Aussicht auf finanzielle Vorteile, wird in den Verträgen nicht angegeben, dass eine Hörbehinderung bei der zu versicherten Person vorliegt. Mit dem unter Vermittlern gerne verwendete Versprechen "...keine Angst, das machen wir schon!" sollten Sie sich in einem solchen Fall nicht zufrieden geben.

Was passiert nun, wenn der schlimmste aller Fälle eintritt, Sie die Unfall-, Berufsunfähigkeits- oder sogar Lebensversicherung in Anspruch nehmen müssen und im Vertrag die Hörschädigung nicht angegeben wurde?

Natürlich können Sie auf Ihr Glück vertrauen, dass niemand genau nachfragt und Sie Ihren "Schaden" bzw. Ihre Rente trotzdem erstattet bekommen. Gerade aber wenn es sich um höhere Summen, wie etwa bei der Lebens-, Berufsunfähigkeit- oder Unfallversicherung handelt, werden in der Regel genaue Nachforschungen angestellt. Selten hält so ein Vertrag einer rechtlichen Prüfung stand.

Sollte die Erwerbsunfähigkeit bzw. Unfallursache sogar auf Ihre Hörschädigung zurückzuführen sein, müssen Sie dies in einem dafür vorgesehenen Protokoll aufführen. Wenn die Hörschädigung in Ihrem Versicherungsvertrag nicht angegeben wurde, haben Sie keinen Anspruch auf Leistungsbezug von Seiten der Gesellschaft!

Meist haben die Betroffenen keine Möglichkeit den entstandenen Schaden einzuklagen, da Ihre Unterschrift auf dem Vertrag rechtskräftig ist. Die einzige Chance sich zu schützen, besteht in einem frühzeitigen Nachtrag der Gesundheitsfragen bzw. einer rechtzeitigen Kündigung und Neuauflage der Verträge.

Auf Ihren Wunsch können wir Ihre bestehenden Verträge einer kostenlosen Prüfung unterziehen, bei der wir feststellen, ob Ihr Versicherungsschutz in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Informieren Sie sich unter:

Mensch À Maux  
Vermögensverwaltung

Pionierstrasse 3  
82152 Krailling

[www.menschamaux.de](http://www.menschamaux.de)  
[kontakt@menschamaux.de](mailto:kontakt@menschamaux.de)

oder unter der faxnummer  
0 89.8 99 88 99-3

Falls wir in Ihren Verträgen auf Lücken stoßen, stehen wir Ihnen natürlich mit Rat und Tat zur Seite. Gerne informieren wir Sie dann auch über unsere exklusiven Sondervereinbarungen mit einigen grossen Versicherungsgesellschaften, die wir speziell für Gehörlose und Schwerhörige erarbeitet haben.

Nach dieser offen ausgesprochenen Warnung hoffen wir, dass es den schwarzen Schafen nicht gelingt, das gewonnene Vertrauen zwischen uns und unseren Mandanten zu untergraben. Wir glauben an viele weitere neue Interessenten, die bei uns jederzeit willkommen sind und uns Ihre Fragen, Wünsche und Anforderungen gerne mitteilen dürfen.

Vielen Dank

Ihre

Mensch Á Maux  
Vermögensverwaltung